

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bottenbach+
für die Jahre 2019 und 2020
vom 29.03.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	997.015 €	864.075 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.025.800 €	913.295 €
der Jahresfehlbedarf auf	-28.785 €	-49.220 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-29.815 €	-9.670 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	3.500 €	3.500 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	0 €	0 €
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	3.500 €	3.500 €
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	26.315 €	6.170 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

	2019	2020
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €	0 €
zusammen auf	0 €	0 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,

	2019	2020
wird festgesetzt auf	0 €	0 €
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 €	0 €

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt neu festgesetzt:

	2019	2020
Grundsteuer A	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B	385 v.H.	385 v.H.
Gewerbsteuer	365 v.H.	365 v.H.

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird

	2019	2020
für den ersten Hund	48 €	48 €
für den zweiten Hund	72 €	72 €
für jeden weiteren Hund	96 €	96 €
für jeden gefährlichen Hund im Sinne des Landeshundegesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung	150 €	150 €

§ 5 Beiträge

Die Sätze für die Erhebung kommunaler Abgaben werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Feld- und Waldwege (gem. § 11 Abs. 1 KAG)

Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen

a) für Beitragspflichtige, die ihre Einnahmen aus der Jagdverpachtung gem. § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 14.05.1996 der Gemeinde nicht zur Verfügung stellen.	2019	2020
	24,20 €/ha	24,20 €/ha
b) für alle übrigen Beitragspflichtigen	15,00 €/ha	15,00 €/ha

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld- und Waldwege erschlossen sind (§ 11 Abs. 2 KAG)

§ 6 Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt zum 01.01.2009 (Eröffnungsbilanz) 2.958.459,18 €.

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2009 2.870.854,41 €

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2010 2.776.415,88 €

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2011 2.726.393,03 €

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2012 2.710.950,63 €

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **2.500 Euro** überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 Euro** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln – für bewegliche Geräte je Produkt in einer Summe- darzustellen.

Böttenbach, den 01.04.2019



Helmut Schmitt, Ortsbürgermeister